

Der Staatsminister

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN
01095 Dresden

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
37-0141.50/9099

Dresden,  Oktober 2015

Kleine Anfrage des Abgeordneten Sebastian Wippel, AfD-Fraktion
Drs.-Nr.: 6/2670
Thema: Vorbereitung sächsischer Behörden und Organisationen mit
Sicherheitsaufgaben (BOS) auf die Abwehr von ABC-Waffen

Sehr geehrter Herr Präsident,

den Fragen sind folgende Ausführungen vorangestellt:

„Bereits am 12. Juli 2015 berichtete das Nachrichtenportal T-Online mit Berufung auf die BILD-Zeitung, dass US-amerikanische Truppen auf deutschem Hoheitsgebiet mit biologischen Waffen geübt hätten. Dabei sei es z. B. um Anthrax-Erreger gegangen, mit denen das Erkennen von ABC-Kampfstoffen (A-tomar, B-iologisch, C-hemisch) geübt werden sollte.

Quelle: http://www.t-online.de/nachrichten/deutschland/militaer-verteidigung/id_74678432/anthrax-in-deutschland-us-armee-setzte-biokampfstoff-ein.html (letzter Aufruf 23. August 2015)“

Namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Wie sind die Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS) des Freistaates Sachsen auf den Einsatz bzw. die Einwirkung von ABC-Waffen – insbesondere A und B – vorbereitet?

Für die ABC-Gefahrenabwehr bzw. zur Gefahrenerkundung bei ABC-Gefahrstoffen ist gemäß der Sächsischen Katastrophenschutzverordnung (SächsKatSVO) in den Landkreisen je

- ein ABC-Erkundungszug (KatS-ABC-ErkZ) – bestehend aus einem Führungsfahrzeug und mindestens drei Erkundungskraftwagen und
- zwei Gefahrgutzüge (KatS-GGZ) – bestehend aus je einem Führungsfahrzeug, einem Gerätewagen Gefahrgut, mindestens einem Löschgruppenfahrzeug und einem Dekontaminations-LKW für Personen

aufgestellt worden.

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
des Innern
Wilhelm-Buck-Str. 2
01097 Dresden

Telefon +49 351 564-0
Telefax +49 351 564-3199
www.smi.sachsen.de

Verkehrsanbindung:
Zu erreichen mit den Straßenbahnlinien 3, 6, 7, 8, 13

Besucherparkplätze:
Bitte beim Empfang Wilhelm-Buck-Str. 2 oder 4 melden.

Daneben wird derzeit bei der Berufsfeuerwehr Leipzig eine Analytische Task Force (ATF) eingerichtet. Die Einheit wird vom Bund mit hochwertiger, mobiler Messtechnik und modernen Einsatzfahrzeugen ausgestattet und unterhalten. Die ATF ist für den überörtlichen Einsatz konzipiert und dient der Unterstützung der Einsatzleitung vor Ort bei CBRN-Ereignissen (Chemische, Biologische, Radiologische, Nuklear-Ereignisse).

Für den Einsatz bei ABC-Lagen wird den Helfern im Katastrophenschutz entsprechend ihres jeweiligen Auftrages vom Bund und/oder dem Freistaat Sachsen persönliche Schutzausstattung für den Eigenschutz zur Verfügung gestellt.

Die Polizei handelt bei ABC-Lagen auf der Grundlage der Einsatzakte „Größere Gefahren- und Schadenslagen, Katastrophen“ (GGSK). Mit dieser Einsatzakte wird ein landesweit einheitlicher Ansatz für die Bewältigung von größeren Gefahren- und Schadenslagen, Katastrophen auch bei terroristischem Hintergrund, angestrebt. Weitere Regelungen zum Schutz vor ABC-Waffen enthält der Leitfaden 450 „Gefahren durch chemische, radioaktive und biologische Stoffe“ der Polizei. Der Leitfaden regelt insbesondere Aufgaben, Aus- und Fortbildung sowie Eigensicherungshinweise beim Einsatz bzw. der Einwirkung von ABC-Waffen. Die Aufgaben und Maßnahmen des Polizeivollzugsdienstes beschränken sich auf weiträumige Absperrungen des Gefahrenbereiches, die Warnung der Bevölkerung vor möglichen Gefahren im Zusammenwirken mit den zuständigen Fachbehörden sowie die Strafverfolgungsmaßnahmen.

Für den Schutz der Polizeibeamten vor dem Einsatz bzw. der Einwirkung von ABC-Waffen gibt es kein Ausstattungssoll. Die vom Polizeiverwaltungsamt zentral beschafften Körperschutzausstattungen, wie Infektionsschutzanzüge, Mundschutz, aber auch Atemschutzmasken mit Filter, bieten nur Schutz gegen bekannte Infektionskrankheitserreger bzw. Reizstoffe. Diese Artikel sind aber nicht als Schutzmaßnahme gegen biologische oder chemische Kampfstoffe geeignet. Zum Schutz vor biologischen Stoffen wurden im Jahr 2014 im Zusammenhang mit der Ebola-Epidemie Einmalschutzausrüstungen beschafft. Weitere Schutzausrüstung steht nicht zur Verfügung.

Frage 2:

Wann wurde der Fall der Einwirkung bzw. der Einsatz von ABC-Waffen – insbesondere A und B – auf sächsischem Territorium durch welche Behörde welchen Staates, auf welcher Rechtsgrundlage in den vergangenen zehn Jahren geübt? (Ausbildung der Bundeswehr im Rahmen der Grundausbildung ausgenommen.)

Hierzu liegen der Staatsregierung keine Kenntnisse vor. Im Übrigen wird auf die zusammenfassende Antwort auf die Fragen 4 und 5 verwiesen.

Frage 3:

Welche Richtlinien und Ausbildungen sind für die hauptamtlichen und freiwilligen Helfer des Katastrophenschutzes mit Bezug auf die Wirkung von ABC-Waffen – insbesondere A und B – verbindlich?

Die in den KatS-GGZ und KatS-ABC-ErkZ tätigen Helfer werden gemäß den Anforderungen der Feuerwehr-Dienstvorschrift 2 (Ausbildung der Freiwilligen Feuerwehr) in Verbindung mit der Feuerwehr-Dienstvorschrift 500 (Einheiten im ABC-Einsatz) an der Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule Sachsen (LFKS) sowie in den Landkreisen und an den Standorten ausgebildet. Die Ausbildung beinhaltet:

- Grundlagen und Gefahrenabwehr für den KatS-GGZ
- Grundlagen und Erkunden für die KatS-ABC-ErkZ
- Grundlagen und Dekontamination für den Einsatzabschnitt Dekontamination von Personen

Darüber hinaus bietet das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe an der Akademie für Krisenmanagement, Notfallplanung und Zivilschutz (AKNZ) zahlreiche einschlägige Seminare an. Diese richten sich insbesondere an Führungskräfte von (Katastrophenschutz-)Behörden und Einsatzorganisationen, Lehrkräfte, Ausbilder, Einheitsführer der Feuerwehren und Hilfsorganisationen, Ärzte und Mitarbeiter.

Frage 4:

Welche genaue Rechtsgrundlage verhindert bzw. erlaubt den übungsmäßigen Einsatz von ABC-Waffen auf sächsischem Territorium durch deutsche Streitkräfte/Dienste?

Frage 5:

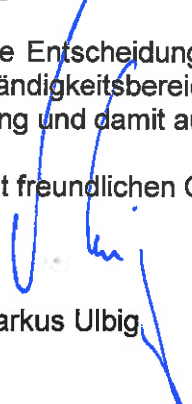
Welche genaue Rechtsgrundlage verhindert bzw. erlaubt den Einsatz bzw. die Übung von ABC-Waffen auf sächsischem Territorium durch ausländische Streitkräfte/Dienste?

Zusammenfassende Antwort auf die Fragen 4 und 5:

Von einer Beantwortung der Fragen 4 und 5 durch die Staatsregierung wird abgesehen. Gemäß Artikel 50 der Verfassung des Freistaates Sachsen (SächsVerf) ist die Staatsregierung verpflichtet, über ihre Tätigkeit den Landtag insoweit zu informieren, als dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist. Dieser Informationspflicht entspricht das Frage- und Auskunftsrecht der Abgeordneten gegenüber der Staatsregierung nach Artikel 51 SächsVerf. Die Staatsregierung ist dem Landtag und den Abgeordneten nur für ihre Amtsführung im Sinne einer Rechenschafts- und Einstandspflicht für eigenes Handeln verantwortlich. Sie ist daher nur in solchen Angelegenheiten zur Auskunft verpflichtet, die in ihre Zuständigkeit fallen und muss nicht auf Fragen eingehen, die Vorgänge oder Umstände außerhalb ihres Verantwortungsbereichs betreffen (vgl. SachsAnhVerfG, Urteil vom 17. Januar 2000, NVwZ 2000, 671).

Die Entscheidung über den Einsatz von bzw. die Übung mit ABC-Waffen liegt im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung bzw. der Bundesregierung und damit außerhalb des Verantwortungsbereichs der Staatsregierung.

Mit freundlichen Grüßen


Markus Ulbig